

---

**1498/AB XXIV. GP**

---

**Eingelangt am 25.05.2009**

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

BM für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

## **Anfragebeantwortung**

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

**GZ: BMASK-20001/0020-II/2009**

Wien,

**Betreff: Parlamentarische Anfrage der Abg. Mag. Schwentner u. a. betreffend  
Geschlechtergerechtigkeit im Hauptverband der österreichischen  
Sozialversicherungsträger, Nr. 1475/J.**

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 1475/J der Abgeordneten Mag. Schwentner u. a.** wie folgt:

### **Fragen 1 und 2:**

Vorweg möchte ich darauf hinweisen, dass die Sozialversicherung in Selbstverwaltung geführt wird, wobei die Aufsicht sich im Wesentlichen auf die Überprüfung der Rechtmäßigkeit getroffener Entscheidungen zu beschränken hat. Zweckmäßigkeitserwägungen erlauben nur in wichtigen Fragen einen Eingriff in die Kompetenz der Selbstverwaltung.

Ich verweise diesbezüglich auf die Bestimmung des § 449 Abs. 1 ASVG, wonach die Aufsichtsbehörden die Gebarung der Versicherungsvertreter (des Hauptverbandes)

zu überwachen und darauf hinzuwirken haben, dass im Zuge dieser Gebarung nicht gegen Rechtsvorschriften verstoßen wird. Sie können ihre Aufsicht auf Fragen der Zweckmäßigkeit erstrecken; sie sollen sich in diesem Falle auf wichtige Fragen beschränken und in das Eigenleben und in die Selbstverwaltung der Versicherungsträger (des Hauptverbandes) nicht unnötig eingreifen.

Ob und wie viele Frauen von den nach § 421 Abs. 1 ASVG zur Entsendung in die Verwaltungskörper der Versicherungsträger berufenen geschäftsführenden Organen der zuständigen öffentlich - rechtlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer tatsächlich entsendet werden, liegt letztlich nicht im Einflussbereich meines Ministeriums.

Der von mir zur ergänzenden Beantwortung dieser Fragen ersuchte Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hat mir diesbezüglich gleichfalls mitgeteilt, dass es nicht im Einflussbereich des Hauptverbandes liegen kann, wer in die Funktion einer Versicherungsvertreterin bzw. eines Versicherungsvertreters entsendet wird:

*„§ 421 Abs. 1 zweiter Satz ASVG sieht zwar ein ausgewogenes Verhältnis an Männern und Frauen in der Funktion „Versicherungsvertreter“ vor, nach der Bestimmung des ersten Satzes in § 421 Abs. 1 ASVG sind aber die Versicherungsvertreter von den geschäftsführenden Organen der örtlich und sachlich zuständigen Interessenvertretungen zu entsenden. Diese Norm wendet sich nicht an den Hauptverband sondern an die Interessenvertretungen.“*

Ergänzend ist noch darauf hinzuweisen, dass die Entscheidungen der genannten Institutionen betreffend die Entsendung in die Selbstverwaltungskörper der Sozialversicherung zu akzeptieren sind und es einerseits rechtlich nicht möglich, andererseits demokratiepolitisch problematisch wäre, vorgenommene Entsendungen zurückzuweisen.

### **Frage 3:**

Die Bestellung des Vorstandes obliegt der Trägerkonferenz des Hauptverbandes und ist offenkundig korrekt erfolgt. Tatsachen oder Vorfälle, die Anlass für ein aufsichtsbehördliches Eingreifen seitens meines Ressorts geben würden, sind mir nicht bekannt.

### **Frage 4:**

Diesbezüglich teilte mir der Hauptverband mit, dass er selbst keine Schritte setzen konnte, um die genannte Bestimmung umzusetzen. Es stehe ihm gegenüber den entsendeberechtigten Stellen kein Anordnungsrecht zu:

*„Die Selbstverwaltungskörperschaften haben kein Recht, sich die Mitglieder ihrer geschäftsführenden Organe selbst auszusuchen.“*

**Frage 5:**

Zu dieser Frage hat mir der Hauptverband mitgeteilt, dass es diesbezüglich weder für allfällige Richtlinien des Hauptverbandes noch auch für eine entsprechende Regelung in der Geschäftsordnung des Vorstandes eine Rechtsgrundlage gibt:

*„Der Hauptverband ist nicht befugt, Rechtsvorschriften zu schaffen, die sich an die entsendeberechtigten Interessenvertretungen richten.“*

**Frage 6:**

Diese Frage wendet sich an die in § 421 Abs. 1 ASVG genannten Organe der örtlich und sachlich zuständigen öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer.

Ergänzend möchte ich allerdings noch bemerken, dass bereits im Jahr 2007 seitens meines Ressorts ein entsprechendes Schreiben an sämtliche entsendeberechtigten Stellen erging, in welchem auf die Bestimmung des § 421 Abs. 1 zweiter Satz ASVG hingewiesen wurde. Das genannte Schreiben liegt dieser Beantwortung zur Information bei.

**Frage 7:**

Diesbezüglich verweise ich auf die zu den Fragen 1 und 2 sowie 6 bereits erfolgten Ausführungen.

**Frage 8:**

Der von mir um Stellungnahme ersuchte Hauptverband teilte mit, dass es dazu keine Richtlinien gibt, weil – siehe oben – auch in solchen Zusammenhängen der Ingerenzbereich der zuständigen öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen berührt ist, deren Bedeutung verfassungsrechtlich anerkannt ist (Art. 120a Abs. 2 B-VG).

*„Jene Einrichtungen, für die dem Hauptverband Entsenderechte zustehen, werden je nach verfügbaren Kapazitäten und fachlicher Nähe zum jeweiligen Arbeitsbereich besetzt. Dabei wird darauf Bedacht genommen, dass auch Funktionäre bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Versicherungsträgern deren Erfahrungen einbringen können.“*

**Fragen 9 und 10:**

Die Rechtsgrundlage hinsichtlich der Beschickung des Verbandsvorstandes findet sich in § 441b Abs. 1 ASVG und den anderen einschlägigen Bestimmungen der Sozialversicherungsgesetze. Die Feststellung der fachlichen Eignung obliegt den in § 421 Abs. 1 ASVG angeführten entsendeberechtigten Stellen.

**Fragen 11 und 12:**

Zur Beantwortung dieser Fragen verweise ich nochmals auf meine bereits oben zu den Fragen 1 und 2 gemachten Ausführungen sowie auf das in der Beantwortung zu Frage 6 zitierte, dieser Beantwortung zur Information beiliegende an alle entsendeberechtigten Stellen gerichtete Schreiben meines Ressorts.

Mit freundlichen Grüßen

**1 Anlage**

(Schreiben des BMSK vom 8. 5. 2007 betreffend die Bestellung und Enthebung von Versicherungsvertretern)

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte  
(Arbeiterkammer Wien)  
«Straße» «ON»  
«Postleitzahl» «Ort»  
«Land»

**GZ: BMSK-20204/0037-II/A/3/2007**

Wien, 08.05.2007

**Betreff: Bestellung und Enthebung von Versicherungsvertretern - Beachtung der Frauenquote bei der Entsendung von Versicherungsvertreterinnen und Versicherungsvertretern in die Selbstverwaltungskörper der Sozialversicherungsträger.**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit dem Sozialrechts-Änderungsgesetz 2006 (SRÄG 2006), BGBl. I Nr. 131/2006 hat der Gesetzgeber die Beachtung der Frauenquote bei der Entsendung von Versicherungsvertreterinnen und Versicherungsvertretern in die Selbstverwaltungskörper gesetzlich verankert (§ 421 Abs. 1, 2. Satz ASVG).

Anlass war die Tatsache, dass Frauen in den Verwaltungskörpern der Sozialversicherungsträger nach wie vor stark unterrepräsentiert sind.

Die entsendeberechtigten Stellen sind daher nun gesetzlich aufgerufen, neben der fachlichen Eignung der zu entsendenden Personen insbesondere auch auf ein Erreichen der Geschlechterparität in den Verwaltungskörpern durch eine ausgewogene Entsendung von Versicherungsvertreterinnen und Versicherungsvertretern Bedacht zu nehmen.

Wir dürfen Ihnen als konkret zur Entsendung von Versicherungsvertreterinnen und Versicherungsvertretern berufene Institution dieses Anliegen in Erinnerung rufen und Sie ersuchen, in jedem Fall einer Neubestellung von Versicherungsvertreterinnen und Versicherungsvertretern – bis zur tatsächlichen Erreichung der angestrebten Geschlechterparität in den Verwaltungskörpern der Sozialversicherungsträger – primär die Entsendung entsprechend qualifizierter Frauen in Betracht zu ziehen.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Bundesminister:

Dr. Walter Pöltner

Elektronisch gefertigt.